

ZELTPLATZORDNUNG-CORONA-Version

Gültig für den Campingplatz "Zur schönen Aussicht" in Römnitz, einschl. der dazugehörigen Bootsteganlage

1. Das Campen ist auf diesem Platz nur den Pächtern von Parzellen (sogenannten Dauercampers) gestattet und Urlaubern, die sich bei der Rezeption angemeldet und die entsprechende Übernachtungsgebühr entrichtet haben.
2. Die Camper (Pächter und Urlauber) haben nur die ihnen vom Verpächter zugewiesenen Zelt- bzw. Wohnwagenplätze zu benutzen. Ein Wechsel ist nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet.
3. **Kindern und Jugendlichen** ist das Campen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer ihm gleichgestellten Person (im Sinne §1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz) gestattet.
4. Jeder Campingplatzbenutzer hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird.
5. **Betreten der Anlage**
 - a. Das Betreten des Campingplatzes und der Steganlage ist Unbefugten generell untersagt (z.B. unangemeldete Besucher, "Campinginteressierte", Spaziergänger usw.)
 - b. Angemeldete Besucher dürfen den Platz nur betreten, sofern dem Platzbetreiber/ Verpächter die Kontaktdaten und Aufenthaltsdauer vorher mitgeteilt worden sind und die jeweils zulässige Anzahl nicht überschritten wird.
6. **Pandemie-Verordnungen(sind in der jeweils aktuellen Fassung automatisch Bestandteil der Zeltplatzordnung)**
 - a. **Die Pächter/ Urlauber (und die jeweiligen Mitreisenden) und angemeldeten Besucher versichern mit dem Betreten des Platzes, dass jeweils:**
 - I. die Person keine grippeähnlichen Symptome hat (z.B. Fieber, Husten, infektionsbedingte Atemnot),
 - II. die Person innerhalb der letzten 14 Tage in keinem internationalen Risikogebiet war,
 - III. die Person wissentlich innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu Coronavirus-Erkrankten hatte,
 - IV. sichergestellt ist, dass keine Quarantäne angeordnet worden ist,
 - V. dass er/sie im Infektionsfall seinen Aufenthalt abbricht und eine medizinische Versorgung am Erstwohnsitz in Anspruch nimmt
 - b. **Beim Betreten des Campingplatzes sind folgenden Einschränkungen und empfohlenen Hygienevorschriften des RKI zu berücksichtigen und einzuhalten:**
 - I. Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Campers und Mitarbeitern
 - II. Die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette
 - III. Waschhaus: Es sind die an der Eingangstür angebrachten Anweisungen zu befolgen, die u.a. das Desinfizieren von Händen, Tragen von Masken usw. regeln
 - c. Zuwiderhandlungen haben einen Verweis der Personen vom Campingplatzgelände zur Folge.
 - d. Sich unbefugt auf dem Campingplatzgelände aufhaltende Personen werden zudem angezeigt.
7. **Besucher, Besuchergebühren und maximale Anzahl von Besuchern**
 - a. Das Hausrecht auf dem Platz behält sich der Verpächter vor.
 - b. Besucher der Pächter von Zeltplätzen und Bootsteganlieger dürfen das Gelände nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und nur mit vorheriger Genehmigung des Verpächters betreten. Hierfür ist **unaufgefordert** und unabhängig von der Besetzung der Anmeldung eine Besuchergebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
 - c. Zu den Besuchern zählen auch Kinder der Pächter, welche nach Vertragsabschluss das 18. Lebensjahr vollendet haben, bzw. einen eigenen Hausstand gegründet haben.
 - d. Fahrzeuge von Besuchern dürfen nur dann auf den Campingplatz mitgenommen werden, wenn diese noch bei dem zu Besuchenden auf den Platz gestellt werden können. Für Fahrzeuge von Besuchern ist die im Aushang bekanntgegebene Gebühr zu entrichten. Die Fahrzeuge können kostenlos auf dem Winterabstellplatz geparkt werden.
 - e. Für Hunde von Besuchern wird eine Extragelbühr erhoben.
 - f. Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher soll 4 Familienmitglieder oder zwei Nicht-Angehörige nicht überschreiten. Sofern Bundes-, Landes- oder Kreisverordnungen weniger Personen zulassen, gelten die dort festgelegten Zahlen.
8. Das Spielen auf dem Campingplatzgelände ist nur soweit erlaubt, als eine Belästigung oder Schädigung anderer Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
9. Die Einrichtungen und die Toiletten sind von den Benutzern stets in sauberem und einwandfreiem Zustand zu halten. Das Beschmieren der Wände und Türen ist untersagt, ebenso wie das Anbringen von Werbezetteln usw. Rauchen ist im Waschhaus untersagt.
10. Jeder Pächter haftet für Schäden, die von ihm selbst oder seinen Angehörigen bzw. seinen Besuchern verursacht worden sind. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder Aufsichts- / Begeleitpersonen haften für ihre bzw. die ihnen anvertrauten Kinder.
11. Das Feilbieten von Waren aller Art ist den Campingplatzbenutzern nicht gestattet.
12. Der Verpächter behält sich das Recht vor, im Notfall während der Ferienzeit nicht genutzte Dauerplätze Durchgangsreisenden zur Verfügung zu stellen.

13. Das Einfahrtstor zum Campingplatz ist generell geschlossen zu halten.
14. **Gestaltung und Instandhaltung der Pachtfläche**
- Die Zelt- und Wohnwagenplätze sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
 - Das Aufstellen von ortsfesten Einrichtungen durch Einrammen von Pfählen ist nicht gestattet (z.B. Absperrungen, Zäune, Plastikwände, sonstiger Sichtschutz, feste Vorzelte usw.).
 - Der Bau von privaten Boots- und Badestegen ist untersagt.
 - Die Schaffung neuer Zuwegungen oder das Verbreitern vorhandener Zugänge zum Wasser ist verboten.
 - Das Verlegen von Wasser- und Stromleitungen ist nur nach Absprache mit dem Verpächter erlaubt.
 - Beim Verlassen des Platzes am Ende der Saison hat jeder Pächter seinen Platz zu säubern und zu ordnen.
 - Es dürfen während der Winterzeit keine Gegenstände auf dem Platz zurückgelassen werden.
15. **Müllsortierung / Umweltschutz**
- Verpackungen, sogenannte „Wertstoffe“** (Plastik und Metall) sind in den **gelben Müllcontainer** zu werfen.
 - Glas** ist farblich sortiert (Weiß- und Buntglas) in den **Glascontainer** zu werfen.
 - Papier, Pappe, Kartons und Zeitschriften** sind in den **Papiercontainer** zu werfen.
 - Speisereste sowie Obst- und Gemüseabfälle** (kurz Küchenabfälle) **sind ohne Plastiktüten** (auch nicht in sogenannten „kompostierbaren“ Plastiktüten!) in die **Kompostbehälter** zu werfen.
 - Restmüll** ist in den **Müllcontainer** zu werfen. Hierzu gehört jedoch kein Sperrmüll, Sondermüll oder Elektroschrott!
 - Sperrmüll und Sondermüll müssen genau wie Elektrogeräte beim Recyclinghof in Ratzeburg abgegeben werden!**
 - Laub, Gras und Äste** sind zur Kompostierung ans Ende des Winterabstellplatzes in der **Schonung** zu bringen und nicht in die Müllcontainer oder Kompostbehälter zu werfen. In der Schonung dürfen andere Gegenstände wie Müll und Schrott, Plastiktüten, Müllsäcke, Blumentöpfe usw. nicht abgeladen werden.
 - Chemietoiletten** dürfen nur mit gewässerunschädlichen Sanitärpräparaten mit dem RAL-Umweltzeichen Nr. 84 benutzt werden.
 - Entleerung von Chemietoiletten und Schmutzwasser** hat nur in die dafür vorgesehenen **Ausgussvorrichtungen** (rote Deckel am Wegrand) zu erfolgen.
 - Gegenstände wie Flaschen, Dosen, Müll usw. dürfen nicht in den See geworfen werden.
 - Geschirrspülen, Wäschewaschen und Körperreinigung ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.
 - Das **Wagenwaschen** ist auf dem Campingplatz nicht gestattet.
 - Kippen von Zigaretten, Zigarren oder Zigarillos usw.** sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen (d.h. nicht einfach irgendwo hinwerfen oder "fallen lassen").
16. **Pflanzen und Tiere**
- Hecken** sind während der Saison zurückzuschneiden (Formschnitt ist das ganze Jahr über erlaubt). Dieses ist in der Regel mindestens zweimal erforderlich (Juni/July und August/September) und ist im Bedarfsfall auch zum Saisonende zu wiederholen. Vor dem Schnitt **muss** kontrolliert werden, dass in den Hecken keine Vögel brüten.
Rasenflächen sind während der Saison in einem gepflegten, d.h. gemähten Zustand zu halten.
Geschieht das Schneiden von Hecken und Rasen nicht, so lässt der Verpächter dieses auf Kosten des Pächters durchführen. Hecken, die an Zuwegungen grenzen, sind beidseitig vom Pächter zurückzuschneiden.
 - Bäume und Büsche** dürfen **nur** nach Rücksprache mit dem Verpächter zurückgeschnitten werden. Dies betrifft ganz besonders die im Seevorland und im Uferbereich wachsenden Pflanzen. Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen hat die sofortige Kündigung zur Folge. Der Pächter haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für neue Pflanzen und/oder andere Ausgleichsmaßnahmen. Selbiges gilt auch für mutwillig beschädigte Pflanzen, besonders junge oder neu angepflanzte Bäume.
 - Das Aufstellen von Maulwurfsfallen ist untersagt.
17. **Befahren des Campingplatzes**
- Der Campingplatz darf mit Fahrzeugen nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schrittempo (5km/h) befahren werden. Unnötiges Fahren auf dem Campingplatz ist zu vermeiden. Der gepachtete Platz ist direkt anzufahren. Das Wenden auf anderen Plätzen untersagt.
 - Für die Zeit von 13.00-15.00 und von 22.00-07.00 besteht auf dem gesamten Campingplatz **Fahrverbot**. Ausnahmen in der Aufbau- und Abbauphase im Frühjahr bzw. Herbst werden gesondert bekannt gegeben.
18. **Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen**
- Fahrzeuge des Pächters bzw. seiner Angehörigen dürfen nur auf der von ihm gepachteten Fläche abgestellt werden.
 - Anlieger von Bootstegplätzen dürfen ihre Fahrzeuge nicht auf den Campingplatz abstellen. Hierfür steht der Winterabstellplatz zu Verfügung.
 - Ungenutzte Stellflächen für Zelte und Wohnwagen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden. Der Verpächter erhebt bei Missachtung einen Tagessatz für Urlauber (2 Personen, 1 Kfz und Wohnwagen bzw. den jeweils gültigen Mindestmietpreis des blockierten Platzes).

19. Stromanschluss

- a. Sämtliche Stromanschlüsse sind auf 10 Ampere (ca. 2000 Watt) abgesichert. Es ist daher verboten, elektrische Heizgeräte, Kochplatten usw. anzuschließen.
- b. Als Zuleitung darf nur Kabel verwendet werden, das die Beschriftung **RNF H07** trägt.
- c. Stromausfälle sind unmittelbar bzw. bei nächtlichem Auftreten spätestens am nächsten Morgen zu melden.
- d. Lässt sich der Verursacher feststellen, ist der Verpächter berechtigt, eine Aufwandsentschädigung zu erheben.

20. Bootssteganlage

- a. Die Bootsteganlage darf nur von Pächtern eines Boots- oder Campingplatzes betreten werden.
- b. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr.
- c. Kindern ist das Betreten nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder denen gleichgestellten Personen gestattet.
- d. Das Spielen auf der Bootsteganlage ist verboten und das Springen von der Steganlage ist untersagt.
- e. Das Baden von der dafür vorgesehenen Badeleiter geschieht auf eigene Gefahr.
- f. Auf der Steganlage dürfen nur die dafür vorgesehenen verschließbaren und wasserdichten Stecker benutzt werden.
- g. Die Stromanlage des Steges ist ausschließlich zum Laden von Bootsbatterien bestimmt. Es ist nicht gestattet, elektrische Heizgeräte, Kochplatten usw. anzuschließen. Die Steckdosen sind nach Benutzung wieder zu verschließen.

21. Hundehaltung

- a. Hunde- und Hundehaltung ist auf dem Campingplatz grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Verpächter gestattet.
- b. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen, sondern müssen stets an der Leine gehalten werden.
- c. Das Ausführen von Hunden hat außerhalb des Campingplatzgeländes stattzufinden und Haufen auf dem Campingplatz sind sofort und unaufgefordert zu beseitigen.

22. Ruhezeiten, Lärmvermeidung

- a. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte sowie Musikinstrumente usw. dürfen nur insoweit benutzt werden, als andere Personen nicht gestört werden.
- b. Jedes unnötige Lärmen ist in der Zeit von 13.00-15.00 und 22.00-08.00 Uhr untersagt.
- c. Das Schneiden von Hecken und Mähen von Rasen darf nur in der Zeit von 09.00-13.00 und 15.00-18.00 Uhr erfolgen. Das Mähen an Sonn- und Feiertagen **sollte** vermieden werden.

23. Brandschutz

- a. **Offene Feuer** sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. Kochstellen sind während des Gebrauchs ständig zu überwachen, so dass eine Brandgefahr nicht entstehen kann.
- b. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Entzünden von Lagerfeuern ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.
- c. Bei der Aufstellung von Wohnwagen und Zelten ist auf einen **Sicherheitsabstand** von ca. 3 m zum benachbarten Wohnwagen zu achten.
- d. Die Gasheizungen der Wohnwagen und Vorzelte müssen in regelmäßigem Abstand (derzeit alle zwei Jahre) von einem Gasfachmann kontrolliert werden, der die Funktionstüchtigkeit bestätigen muss. Diese Bescheinigung hat der Pächter dem Verpächter auf Verlangen vorzuweisen.

24. Uferschutz

- a. **Wohnwagen samt Vorzelt** müssen einen Abstand von ca. 10 m zur Uferlinie einhalten.
- b. **Innerhalb des Uferbereichs** 0-10 m dürfen keine festen Bauten errichtet und keine Platten verlegt werden.
- c. **Im unmittelbaren Uferbereich** soll eine natürliche Uferbepflanzung wachsen. Hier darf nicht gemäht werden.

Verstöße gegen diese Zeltplatzordnung haben nach Wiederholung die sofortige Kündigung zur Folge.

Einsichtnahme in die jeweils gültige Landeszeltplatzordnung ist jederzeit bei dem Verpächter möglich.

Änderungen dieser Zeltplatzordnung bleiben dem Verpächter vorbehalten und werden durch Aushang und im Internet unter www.camping-ratzeburg.de/zeltplatzordnung bekanntgegeben.

Römnitz, d. 25.09.2020

Der Verpächter